

# RS Vwgh 2003/2/27 2002/09/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E01070000

E3R E02201010

46/01 Bundesstatistikgesetz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

31990R3037 Statistische Systematik Wirtschaftszweige EG impl;

AuslBG §18 Abs11;

BundesstatistikG 2000 §21;

EURallg impl;

## Rechtssatz

Die Zuordnung von Arbeiten unter dem Gesichtspunkt des § 18 Abs. 11 AuslBG hat gemäß der Systematik der ÖNACE zu erfolgen und erfordert keine Prüfung des inländischen Arbeitsmarktes. Die im § 18 Abs. 11 AuslBG näher umschriebenen Bereiche des Bau- und Baunebengewerbes sind generell von der Erteilung von Entsendebewilligungen ausgenommen, und es sind für diese Bereiche Beschäftigungsbewilligungen vorgesehen. Die Prüfung einer konkreten (aktuellen) Arbeitsmarktlage wird durch den im § 18 Abs. 11 AuslBG gebrauchten Ausdruck "üblicherweise" nicht angeordnet, geht es doch darum, dass betroffene Arbeiten üblicherweise von Betrieben der genannten Wirtschaftsklassen gemäß der Systematik der ÖNACE erbracht werden. Nach der genannten Gesetzesstelle wird nicht auf das Ergebnis behördlicher Ermittlungen der Arbeitsmarktlage abgestellt, sondern die in der ÖNACE wiedergegebenen Klassifikationen sind als für die üblicherweise bestehenden Verhältnisse bestimmend anzusehen.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002090116.X03

## Im RIS seit

05.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)